

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Jahr 2017 für die Ortsgemeinden Rülzheim, Leimersheim, Hördt und Kuhardt**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide für 2017 werden hiermit die Grundbesitzabgaben für das Jahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundbesitzabgaben sind Grundsteuer A und B, Ortskirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag und Feldwegebeitrag.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei den Grundbesitzabgaben nur noch die Abgabepflichtigen einen Steuerbescheid erhalten, bei denen im letzten Jahr eine Änderung in den Erhebungsgrundlagen vorgenommen wurde. Für all diejenigen, bei denen keine Änderungen erfolgt sind, gilt der letzte Steuer- bzw. Abgabenbescheid so lange weiter bis eine Änderung eintritt.

Die Abgabepflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen (15.2., 15.05., 15.08. und 15.11) die genannten Steuern und Abgaben unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen Bescheide zu entrichten.

Soweit in Einzelfällen bisher abweichende Fälligkeiten festgesetzt wurden, bleiben diese unberührt. Die Grundbesitzabgaben sind zu zahlen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Rülzheim (siehe Festsetzungsbescheid).

**Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundbesitzabgaben treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.**

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim, schriftlich oder zur Niederschrift, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz einzulegen an:

[vg-ruelzheim@poststelle.rlp.de](mailto:vg-ruelzheim@poststelle.rlp.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die technischen Grundsätze für die elektronische Kommunikation zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim unter [www.ruelzheim.de](http://www.ruelzheim.de) im Impressum aufgeführt sind.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Rülzheim,

gez. Schardt, Bürgermeister